Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2534

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 61100 — 5527/64

Bonn, den 20. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG)

mit einer Anlage und Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 271. Sitzung am 26. Juni 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ergibt sich aus der Anlage 3.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Vertrieb von Blindenwaren und Zusatzwaren

(1) Unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde dürfen andere Waren als Blindenwaren oder Zusatzwaren nicht vertrieben werden; Zusatzwaren dürfen nur zusammen mit Blindenwaren vertrieben werden.

(2) In offenen Verkaufsstellen und im Wege des Versands an den Letztverbraucher dürfen Zusatzwaren unter dem Hinweis nach Absatz 1 nicht vertrieben werden.

(3) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, an anderen öffentlichen Orten, von Haus zu Haus mit oder ohne vorherige Bestellung oder auf Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen neben Blindenwaren und Zusatzwaren, die unter dem Hinweis nach Absatz 1 vertrieben werden, Waren anderer Art nicht vertrieben werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Blindenwaren im Sinne dieses Gesetzes sind Waren, die in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt und ihrer Art nach durch Rechtsverordnung bestimmt sind.

(2) Zusatzwaren im Sinne dieses Gesetzes sind Waren, die zusammen mit Blindenwaren verwendet zu werden pflegen oder deren gleichzeitiger Vertrieb den Absatz von Blindenwaren besonders zu fördern geeignet ist und die ihrer Art nach durch Rechtsverordnung bestimmt sind.

(3) Vertreiben im Sinne dieses Gesetzes ist das geschäftsmäßige Feilhalten von Waren sowie das geschäftsmäßige Aufsuchen und Entgegennehmen von Warenbestellungen.

(4) Als Blinde im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die eine so geringe Sehschärfe haben, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können.

§ 3

Kennzeichnungspflicht

(1) Blindenwaren dürfen unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde nur feilgehalten oder abgegeben werden, wenn sie von einer anerkannten Blindenwerkstätte oder einem anerkannten Zusammenschluß von Blindenwerkstätten

1. mit dem Zeichen für Blindenwaren nach dem Muster der Anlage,
2. mit dem Namen oder der Firma der Blindenwerkstätte oder des Zusammenschlusses und
3. für den Vertrieb an den Letztverbaucher mit dem Verkaufspreis

gekennzeichnet sind. Die Angabe des Verkaufspreises ist nicht erforderlich, wenn die Blindenware auf Grund vorheriger Bestellung geliefert wird. Satz 1 gilt nicht für die Lieferung an Großverbraucher, anerkannte Blindenwerkstätten und anerkannte Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten.

(2) Zusatzwaren, die unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde vertrieben werden, müssen in Auftragsscheinen, Rechnungen und Werbeschriften aller Art deutlich als nicht von Blinden hergestellte Waren kenntlich gemacht werden.

§ 4

Zeichen für Blindenwaren

Das Zeichen für Blindenwaren darf nur beim Vertrieb von Blindenwaren verwendet werden. Andere Zeichen, die auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde hinweisen, dürfen nach Ablauf von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Vertrieb von Waren nicht mehr verwendet werden.

§ 5

Blindenwerkstätten und Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten

(1) Die zuständige Behörde kann

1. Betriebe, in denen ausschließlich Blindenwaren hergestellt und in denen bei der Herstellung andere Personen als Blinde nur mit Hilfs- oder Nebenarbeiten beschäftigt werden, als Blindenwerkstätte und
2. Vereinigungen solcher Betriebe, deren Zweck ausschließlich auf den Vertrieb von Blindenwaren und Zusatzwaren sowie auf den gemeinsamen Ankauf von Rohstoffen

gerichtet ist, als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten

anerkennen.

(2) Die Anerkennung ist nur zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der Blindenwerkstätte oder eine mit der Leitung der Blindenwerkstätte oder eines Zusammenschlusses beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(3) Die Anerkennung als Blindenwerkstätte oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten ist zurückzunehmen, wenn Tatsachen bekanntwerden, die die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der Blindenwerkstätte oder eine mit der Leitung der Blindenwerkstätte oder des Zusammenschlusses beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(4) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen bei der Erteilung der Anerkennung nicht gegeben war oder nachträglich weggefallen ist.

(5) Vor der Anerkennung sowie vor der Rücknahme der Anerkennung sollen die im Lande bestehenden Vereinigungen der Blinden, die zuständige Handwerkskammer und die zuständige Hauptfürsorgestelle gehört werden. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann einen Blindenwarenvertriebsausschuß errichten, der sich aus vier Mitgliedern aus dem Kreise der Vereinigungen der Blinden und des Handwerks zusammensetzt. Die zuständige Behörde kann ein Gutachten dieses Ausschusses anfordern.

§ 6

Blindenwaren-Vertriebsausweis

(1) Wer in eigener Person auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus ohne vorherige Bestellung unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde Blindenwaren feilhalten oder Bestellungen auf Blindenwaren aufsuchen will, bedarf eines Blindenwaren-Vertriebsausweises.

(2) Der Blindenwaren-Vertriebsausweis wird auf Antrag einer anerkannten Blindenwerkstätte oder eines anerkannten Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten für die Dauer von höchstens drei Jahren erteilt.

(3) Für die Erteilung des Blindenwaren-Vertriebsausweises gelten die §§ 57 und 57 a der Gewerbeordnung entsprechend.

(4) Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist auf Antrag der Blindenwerkstätte oder des Zusammenschlusses zu entziehen; er ist ferner zu entziehen, wenn die Anerkennung der Blindenwerkstätte oder des Zusammenschlusses zurückgenommen worden ist. Der Blindenwaren-Vertriebsausweis kann entzogen werden, wenn einer der in § 57 Abs. 1 oder § 57 a der Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe bei der Erteilung des Ausweises der Behörde nicht bekannt gewesen oder nach Erteilung des Ausweises eingetreten ist.

(5) Der Inhaber eines Blindenwaren-Vertriebsausweises ist verpflichtet, den Ausweis während der Ausübung seiner Tätigkeit mit sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder deren Beauftragten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung des Blindenwaren-Vertriebsausweises einzustellen. Auf Erfordern hat er die von ihm mitgeführten Waren oder Warenkataloge vorzulegen.

§ 7

Auskunft und Nachschau

(1) Die Inhaber von Betrieben, die Blindenwaren herstellen oder unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde vertreiben, und die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8

Blindenwarenvertriebs-Ausschuß

Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zur Erstattung von Gutachten in grundsätzlichen Fragen des Vertriebs von Blindenwaren aus dem Kreise der Vereinigungen der Blinden und des Handwerks einen aus vier Mitgliedern bestehenden Bundesausschuß für den Vertrieb von Blindenwaren berufen.

§ 9

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des

Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Waren ihrer Art nach zu bestimmen, die als Blindenwaren vertrieben werden dürfen;
2. die Waren ihrer Art nach zu bestimmen, die als Zusatzwaren vertrieben werden dürfen, wobei Waren, die ihrer Art nach Blindenwaren sein können, nicht zugelassen werden dürfen;
3. zur Förderung des Absatzes von Blindenwaren zu bestimmen, daß in einem bestimmten Zeitabschnitt der Erlös einer Blindenwerkstätte oder eines Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten aus dem Verkauf von Zusatzwaren einen bestimmten Anteil am Gesamterlös aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren nicht übersteigen darf;
4. vorzuschreiben, daß und in welcher Weise Blindenwerkstätten und Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten über den Erlös aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren Buch zu führen haben;
5. die Anzahl der Blindenwaren-Vertriebsausweise, die für eine Blindenwerkstätte oder einen Zusammenschluß von Blindenwerkstätten erteilt werden dürfen, nach Maßgabe der Zahl oder des Arbeitsentgelts der beschäftigten Blinden zu beschränken, wenn andernfalls die Bereitschaft der Bevölkerung, Blindenwaren zu kaufen, gefährdet ist.

§ 10

Zuständigkeit

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen bestimmen die zur Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde

1. andere Waren als Blindenwaren und Zusatzwaren vertreibt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 Zusatzwaren vertreibt, ohne daneben Blindenwaren zu vertreiben;
3. entgegen § 1 Abs. 2 in offenen Verkaufsstellen und im Wege des Versands an den Letztverbraucher Zusatzwaren vertreibt;
4. Blindenwaren feilhält oder abgibt, die nicht von einer anerkannten Blindenwerkstätte oder einem anerkannten Zusammenschluß von Blindenwerkstätten nach § 3 Abs. 1 gekennzeichnet sind, oder
5. nach § 6 Abs. 1 Blindenwaren vertreibt, ohne einen Blindenwaren-Vertriebsausweis zu besitzen.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 neben Blindenwaren und Zusatzwaren Waren anderer Art vertreibt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 es unterläßt, Zusatzwaren als nicht von Blinden hergestellte Waren kenntlich zu machen;
3. entgegen § 6 Abs. 5 beim Vertrieb von Blindenwaren den Blindenwaren-Vertriebsausweis nicht mit sich führt oder auf Erfordern der zuständigen Behörden oder deren Beauftragten nicht vorzeigt oder die mitgeführten Waren oder die Warenkataloge nicht vorlegt, oder
4. entgegen § 7 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen verweigert.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und nach Absatz 2 kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die Einziehung von Waren, die entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 1 vertrieben werden, ist nach §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig.

§ 12

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekannt ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennung als Blindenwerkstätte oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten gilt als Anerkennung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Blindenwaren-Vertriebsausweise gelten für die Dauer ihrer Gültigkeit als Blindenwaren-Vertriebsausweis im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1322) Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

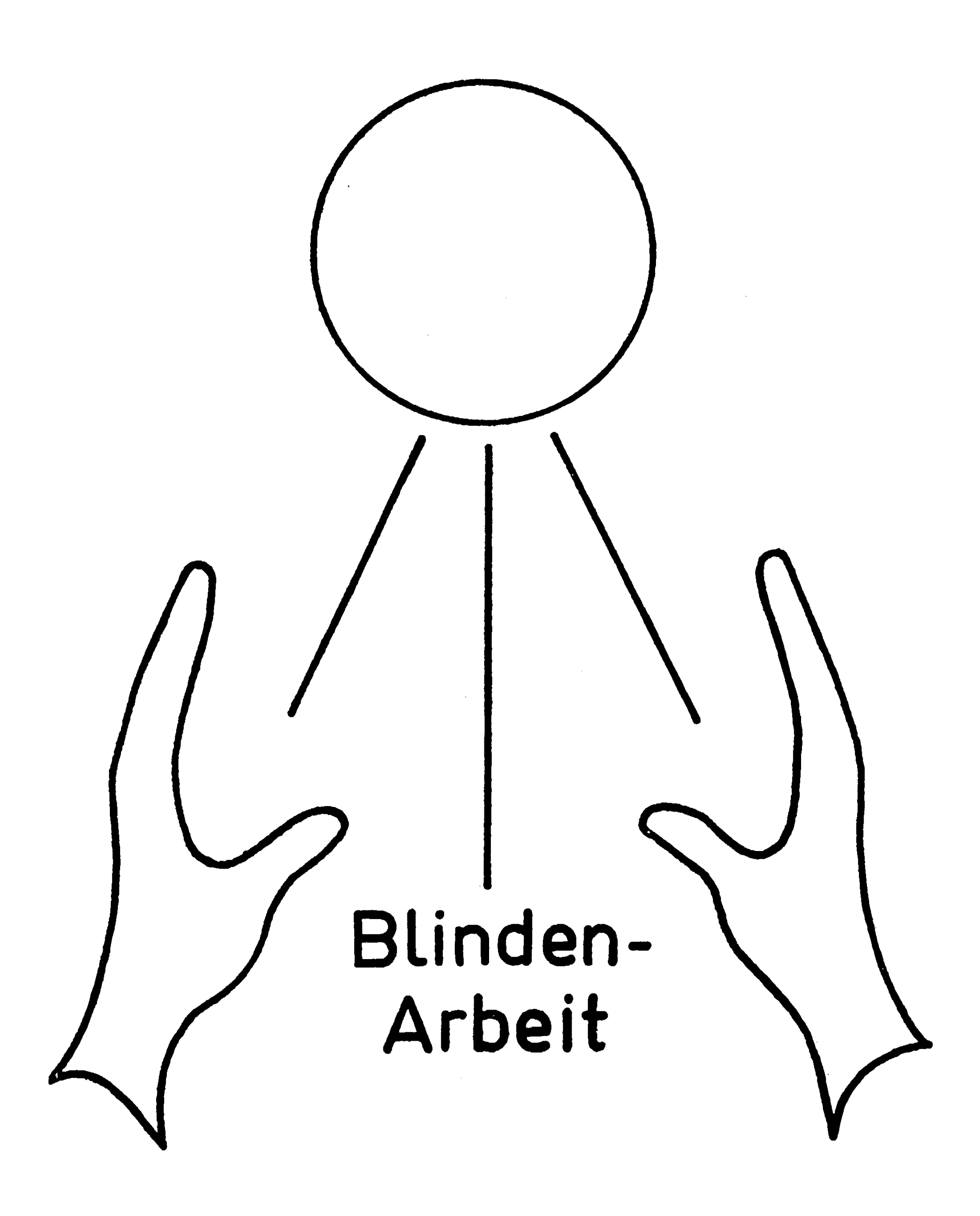
§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 9 und 10 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322) außer Kraft.

(2) §§ 9 und 10 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 3 Abs. 1)



Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt eine Neufassung des im Jahre 1953 erlassenen Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG). Unter dieses Gesetz fällt der Vertrieb (Feilhalten und Aufsuchen von Warenbestellungen) von Blindenwaren und bestimmten Zusatzwaren, wenn diese Waren unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus feilgehalten oder Bestellungen auf Blindenwaren und Zusatzwaren gesucht werden. Das Gesetz regelt also im wesentlichen den Vertrieb von Blindenwaren und Zusatzwaren im Reisegewerbe.

Der vorliegende Entwurf will den bisherigen Anwendungsbereich nach zwei Richtungen hin ausdehnen. Einmal soll auch der Vertrieb im stehenden und im Marktgewerbe unter das Gesetz fallen und ferner soll nicht nur der gewerbsmäßige, sondern auch der nur geschäftsmäßige Warenvertrieb von dem Gesetz erfaßt werden. Zwar wird der nur geschäftsmäßige Vertrieb von Blindenwaren unter entsprechend großzügiger Auslegung des Gesetzes von 1953 bereits nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt, jedoch ist eine solche Verwaltungspraxis nach dem geltenden Gesetzeswortlaut rechtlich nicht unbedenklich. Diese Frage soll daher anläßlich der Neufassung des Gesetzes dadurch klargestellt werden, daß das Gesetz von „geschäftsmäßigem" Warenvertrieb spricht, der den gewerbsmäßigen Warenvertrieb mit einschließt.

Die Notwendigkeit der Erweiterung des Geltungsbereiches ergibt sich im übrigen aus den Berichten der Verwaltungsbehörden über die bisherige Handhabung des Gesetzes. Besonders konnte festgestellt werden, daß im stehenden Gewerbe (einschließlich des Versandhandels) angeblich von Blinden hergestellte Waren vertrieben werden, die nicht zu den Blindenwaren im Sinne des Gesetzes von 1953 gehören. Das bedeutet, daß jetzt im stehenden Gewerbe ähnliche Mißstände entstanden sind, wie sie seinerzeit Veranlassung zu den Maßnahmen im Bereich des Reisegewerbes gaben. Um ein weiteres Ausweichen auf andere Vertriebsformen außerhalb des stehenden Gewerbes und des Reisegewerbes zu verhindern, erschien es zweckmäßig, auch den Vertrieb im Marktgewerbe dem Gesetz zu unterstellen. Auch aus rechtlichen Überlegungen ist die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf das stehende Gewerbe notwendig. Vielfach sind die Hersteller von Blindenwaren dazu übergegangen, durch fernmündliche Anfragen festzustellen, ob ein Bedarf für die Lieferung von Blindenwaren besteht. Zum Teil kommt es dann sofort zu einer Bestellung, zum Teil wird um den Besuch des zuständigen Vertreters gebeten. Inwieweit diese Art der Warenbestellung noch zum Reisegewerbe gehört und damit unter das Gesetz von 1953 fällt, ist rechtlich nicht eindeutig. Durch die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf das stehende Gewerbe werden solche Unklarheiten beseitigt.

Schließlich müssen die Urteile des Bundesgerichtshofes vom 14. November 1958 — in MDR 1959 S. 68 und GRUR 1959 S. 143 — und vom 14. Juli 1961 — 1 ZR 25/6 — in Gewerbearchiv 1962, S. 16 ff. — berücksichtigt werden. Aus diesen Entscheidungen kann entnommen werden, daß unter Umständen jeder Vertrieb von Blindenwaren unter Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde, der nicht durch das Gesetz von 1953 gedeckt ist, unter dem Gesichtspunkt der sog. gefühlsbetonten Werbung nach § 1 UWG unzulässig ist. Eine solche Entwicklung der Rechtsprechung wäre aber für den Absatz von Blindenwaren sehr hinderlich. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereiches auf das stehende Gewerbe wird diesen Schwierigkeiten vorgebeugt.

Ferner verfolgt der Gesetzentwurf den Zweck, das Gesetz den inzwischen gewandelten Verhältnissen anzupassen und aufgetretene Mängel zu beseitigen. Insoweit wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes verwiesen.

Die Kompetenz des Bundes zur Regelung der in dem Entwurf vorgesehenen Materie ergibt sich in erster Linie aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft); ergänzend kann auch Artikel 74 Nr. 7 GG (Recht der öffentlichen Fürsorge) herangezogen werden. Das als Landesrecht weiter geltende Sammlungsgesetz vom 5. November 1934, Reichsgesetzblatt I S. 1086, und inzwischen ergangene Sammlungsgesetze der Länder werden durch das Blindenwarenvertriebsgesetz nicht berührt.

*

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Durch die vorgesehene Änderung des § 1 soll das Gesetz, wie bereits unter A ausgeführt, auf alle Vertriebsformen im stehenden Gewerbe, im Reise- und im Marktgewerbe erstreckt werden. Darüber hinaus wird nicht nur der gewerbsmäßige, sondern auch der geschäftsmäßige Vertrieb erfaßt, so daß auch der Vertrieb von Blindenwaren durch Einrichtungen, die den Absatz von Blindenwaren nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung betreiben, z. B. durch Werkstätten kommunaler Fürsorgeverbände, unter das Gesetz fällt. Dies ergibt sich aus der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 3.

Das Verbot des Absatzes 1 betrifft den Vertrieb von Waren, die nicht Blinden- oder Zusatzwaren im Sinne des Gesetzes sind, sofern hierbei auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde hingewiesen wird. Dieser Hinweis ist lediglich beim Vertrieb von Blinden- und Zusatzwaren im Sinne dieses Gesetzes zugelassen. Welche Waren Blindenwaren und welche Waren Zusatzwaren sind, bestimmt sich nach den Begriffsbestimmungen des § 2 des Entwurfs. Zur Zeit sind diese Waren in der Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 131, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Februar 1962, Bundesgesetzbl. I S. 173) festgelegt. Andere Waren als die in dieser Verordnung aufgeführten Waren dürfen unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde nicht vertrieben werden. Ein Hinweis in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn zwar das Wort „Blinde" nicht benutzt, sondern auf eine Ersatzbezeichnung, z. B. „Sehbehinderte" oder „Sehschwache" ausgewichen wird.

Da das Gesetz in erster Linie den Absatz von Blindenwaren fördern will, sollen Zusatzwaren unter dem erwähnten Hinweis grundsätzlich nur zusammen mit Blindenwaren vertrieben werden dürfen (§ 1 Abs. 1 Halbsatz 2).

In den Absätzen 2 und 3 des § 1 wird die Frage geregelt, inwieweit in offenen Verkaufsstellen im Wege des Versandes sowie im Reise- und Marktgewerbe Zusatzwaren und Waren anderer Art vertrieben werden dürfen.

Im Einzelhandel und im Wege des Versandhandels soll aus praktischen Gründen auf den Vertrieb von Zusatzwaren unter dem erwähnten Hinweis überhaupt verzichtet werden. Wegen des vielfach sehr breiten Warensortiments in den hier in Betracht kommenden Geschäften wäre ein Kontrolle nicht durchzuführen, die sich darauf erstreckt, daß tatsächlich nur die sogenannten Zusatzwaren als solche unter dem erwähnten Hinweis verkauft werden. Es muß berücksichtigt werden, daß es sich bei den Zusatzwaren um fabrikmäßig hergestellte Waren handelt, die ohne weiteres auch Bestandteil des übrigen Warensortiments sein können. Das gleichzeitige Angebot einer Ware als Zusatzware und als normale Ware (also ohne den „Hinweis") würde schon im Hinblick auf die unterschiedliche Preisstellung mit Sicherheit zu Unzuträglichkeiten führen. Im übrigen besteht kein Anlaß, den gleichzeitigen Vertrieb anderer Waren im Einzelhandel und Versandhandel zu beschränken. Abgesehen davon, daß das Verbot des Vertriebes anderer Waren eine nicht notwendige Beschränkung der Berufsausübung darstellen dürfte, erscheint es auch aus der Sache heraus nicht vertretbar. Es gibt in der Bundesrepublik zahlreiche Inhaber von Blindenwerkstätten, die in einer besonderen Verkaufsstelle neben den in der Werkstätte gefertigten Blindenwaren andere industriell hergestellte Waren — etwa Haushaltswaren — vertreiben. Erst ein breites Warensortiment sichert hier eine ausreichende Existenzgrundlage. Darüber hinaus werden Blindenwaren auch von anderen Handelsgeschäften, etwa Drogerien, verkauft. Dies wäre nicht mehr zulässig, wenn in diesen Betrieben zusammen mit Blindenwaren andere Waren nicht vertrieben werden dürfen.

Dagegen dürfen im Reisegewerbe und auf Märkten, Messen und Ausstellungen, um eine mißbräuchliche Ausnutzung der Hilfsbereitschaft des Publikums, insbesondere auch der Hausfrauen, zu verhindern, beim Vertrieb von Blindenwaren gleichzeitig nur Zusatzwaren angeboten werden. Hier erfüllt die Zusatzware die ihr zugedachte Funktion. Wenn zur Scheuerbürste gleichzeitig der fabrikmäßig hergestellte Stiel verkauft werden kann, so fördert dies den Absatz der Blindenware selbst. Andererseits kann der Vertrieb anderer Waren, die nicht Zusatzwaren sind, nicht gestattet werden. Die Notwendigkeit dieses Verbots ergibt sich aus der Überlegung, daß der Blindenwarenvertreter beim Vertrieb an der Haustür unter dem „Hinweis" Waren aller Art anbieten könnte, die er „auf eigene Rechnung" vertreibt. Eine Kontrolle an der Haustür ist aus praktischen Gründen undurchführbar. Das Verbot macht solche Manipulationen unmöglich; durch Kontrolle der mitgeführten Waren kann die Verletzung der Verbotsvorschrift ohne Schwierigkeiten festgestellt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 bringt gegenüber der geltenden Regelung keine materiellen Änderungen; sie ist jedoch rechtssystematisch anders aufgebaut als § 2 des geltenden Gesetzes. Die Vorschrift enthält eine Definition der Blindenwaren und versteht darunter Waren, die in ihren wesentlichen das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt und ihrer Art nach durch eine Rechtsverordnung bestimmt sind.

Absatz 2 regelt mit gewissen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht die Frage, in welchem Umfange andere Waren zusammen mit Blindenwaren als sogenannte Zusatzwaren vertrieben werden dürfen. Der Kreis dieser Zusatzwaren wird nunmehr dem Grundsatz nach im Gesetz selbst festgelegt. Zusatzwaren sind Waren, die zusammen mit Blindenwaren verwendet zu werden pflegen. Damit sind Waren gemeint, die entweder als Zubehör zu Blindenwaren anzusehen sind, wie z. B. der Stiel zur Scheuerbürste oder Waren, die zusammen mit Blindenwaren in Gebrauch genommen werden, wie z. B. Scheuer- und Putztücher u. ä. Zusatzwaren sind ferner Waren, deren gleichzeitiger Vertrieb den Absatz von Blindenwaren besonders zu fördern geeignet ist. Diese Formulierung ist an Stelle der Worte „deren gleichzeitiger Vertrieb zur Förderung des Absatzes von Blindenwaren nicht entbehrt werden kann" gewählt worden. Bei der bisherigen Zulassungspraxis hat sich die Fassung des geltenden Gesetzes als zu eng erwiesen, da hinsichtlich einzelner Waren nur sehr schwer der Nachweis erbracht werden kann, daß die Zulassung dieser Ware als Zusatzware zur Förderung des Absatzes von Blindenwaren nicht entbehrt werden kann. Die Frage, wann der gleichzeitige Vertrieb einer Ware den Absatz von Blindenwaren zu fördern geeignet ist, ist ohne Schwierigkeiten auf Grund praktischer Überlegungen zu beantworten.

Für die Anerkenung als Blindenware oder Zusatzware ist — wie nach geltendem Recht — die Aufnahme der Ware in eine Rechtsverordnung erforderlich, zu deren Erlaß § 9 Nr. 1 und 2 den Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt. Die Vorschrift des Absatzes 3 bestimmt den Begriff des Vertriebs und versteht darunter das Feilhalten von Waren, das Aufsuchen von Warenbestellungen und die Entgegennahme solcher Bestellungen. Soweit Waren unter dem Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde vertrieben werden dürfen, sind auch Werbemaßnahmen, insbesondere das Versenden von Warenmustern und Proben, von Katalogen und sonstigen Werbeschriften unter diesem Hinweis zulässig. Die Bezugnahme auf die Fürsorge für Blinde verstößt insoweit nicht gegen das Verbot der gefühlsbetonten Werbung nach § 1 UWG.

Die Vorschrift des Absatzes 4 sieht eine Begriffsbestimmung für diejenigen Personen vor, die nach den Vorschriften des Gesetzes als blind anzusehen sind. Die Aufnahme einer solchen Begriffsbestimmung empfiehlt sich im Interesse einer praktikablen Handhabung des Gesetzes. Nach dem Wortlaut des Absatzes 4 gelten als blind auch Personen, die eine so geringe Sehschärfe haben, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können. Diese Formulierung entspricht der Abgrenzung, wie sie bereits in den einschlägigen sozialrechtlichen Gesetzen, z. B. im Sozialhilfegesetz sowie im Schwerbeschädigtengesetz, gefunden wurde.

Zu § 3

Die vorgeschlagene Neufassung des § 3 soll die Schwierigkeiten beheben, die sich bei der Anwendung der entsprechenden Vorschrift des Gesetzes von 1953 ergeben haben. Satz 1 soll klarstellen, daß nur anerkannte Blindenwerkstätten oder anerkannte Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten Blindenwaren mit der von ihnen geführten Bezeichnung sowie mit dem Zeichen für Blindenwaren und dem Verkaufspreis versehen dürfen. Durch die Auszeichnung der Blindenware mit dem Verkaufspreis nach Nr. 3, die mit dem geltenden Recht übereinstimmt, soll verhindert werden, daß die Vertriebspersonen nach eigenem Ermessen den Preis festsetzen und sich auf diese Weise einen unangemessenen hohen Anteil am Verkauferlös verschaffen und dadurch die Blindenware mit einem Preis belasten, der weder durch die Herstellungskosten noch durch den Fürsorgegedanken des Gesetzes gedeckt ist. Hierin liegt keine unangemessene Beschränkung der Vertragsfreiheit. Sie ist gerechtfertigt, weil auf diese Weise der Absatz der Blindenwaren im allgemeinen gefördert und der Verbraucher vor einer Übervorteilung geschützt wird. Die Sätze 2 und 3 beinhalten eine sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen § 3 Abs. 2. Nach Satz 2 soll die Lieferung von Blindenwaren, die auf Grund vorheriger Bestellung erfolgt, von der Verpflichtung zur Angabe des Kaufpreises befreit werden. Da bei dieser Vertriebsform wegen der Notwendigkeit von Auftragsscheinen eine Überschreitung des festgesetzten Verkaufspreises durch die Vertriebspersonen ausgeschlossen ist, kann bei der späteren Auslieferung der Ware auf die Angabe des Verkaufspreises verzichtet werden. Satz 3 dient einer verwaltungsmäßigen Vereinfachung. Im Falle der Abgabe von Blindenwaren an Großverbraucher kann bereits nach geltendem Recht Befreiung von den Kennzeichnungsvorschriften des Absatzes 1 erteilt werden. Entsprechendes gilt auch für die Abgabe von einer anerkannten Blindenwerkstätte an eine andere oder an einen anerkannten Zusammenschluß von Blindenwerkstätten. Es hat sich als unzweckmäßig herausgestellt, die Abgabe von Blindenwaren zwischen den anerkannten Blindenwerkstätten und den Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten untereinander den Kennzeichnungsvorschriften des Absatzes 1 zu unterwerfen.

Absatz 2 sieht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht eine Kennzeichnung der Zusatzwaren vor. Diese Kennzeichnung soll dem Käufer erkennbar machen, daß es sich bei diesen Waren nicht um von Blinden hergestellte Waren handelt.

Zu § 4

Nach § 4 soll das Zeichen für Blindenwaren dem Vertrieb dieser Waren vorbehalten werden. Um Verwechslungen und auch Mißbräuche zu verhindern, sollen andere Zeichen, die auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde hinweisen, beim Vertrieb von Blindenwaren nicht verwendet werden dürfen. Satz 2 verbietet ferner die Verwendung von Zeichen, die auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde beim Vertrieb anderer Waren hinweisen. Diese Vorschrift entspricht dem geltenden Recht; auch muß an der Übergangsfrist von 6 Monaten festgehalten werden, da sich das Verbot nunmehr auf das stehende Gewerbe und den Marktverkehr erstreckt.

Das Zeichen für Blindenwaren bleibt das gleiche wie bisher, da das Sonnenzeichen mit den beiden stilisierten Händen dem Verbraucher seit Jahren bekannt ist. Auf eine Umschreibung dieses Zeichens im Gesetz kann jedoch verzichtet werden.

Zu § 5

Das bisherige im § 4 des Gesetzes von 1953 festgesetzte Anerkennungsverfahren für Blindenwerkstätten und Zusammneschlüsse von Blindenwerkstätten bedarf auf Grund der in der Verwaltungspraxis gemachten Erfahrungen verschiedener Ergänzungen. Insbesondere muß festgelegt werden, um welche Blindenwerkstätten oder Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten es sich hier handelt. In Absatz 1 werden nunmehr die sachlichen Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Betrieb als Blindenwerkstätte oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten anerkannt werden kann. Als Blindenwerkstätte sollen nur Betriebe anerkannt werden, in denen ausschließlich Blindenwaren hergestellt und mit der Herstellung dieser Waren — abgesehen von Hilfs- und Nebenarbeiten

— ausschließlich Blinde beschäftigt werden. Um den Vertrieb von Blindenwaren und Zusatzwaren zu erleichtern, sollen auch Vereinigungen von Blindenwerkstätten als besondere Zusammenschlüsse behördlich anerkannt werden können. Voraussetzung für die Anerkennung ist jedoch, daß sich diese Zusammenschlüsse auf den ausschließlichen Vertrieb von Blindenwaren und Zusatzwaren beschränken. Diese Einschränkung erscheint notwendig, da durch eine Zulassung des Vertriebs auch anderer Waren der Vertrieb von Blindenwaren mit Sicherheit beeinträchtigt würde. Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist ferner, daß die Anerkennung einer Blindenwerkstätte oder eines Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten versagt werden darf, wenn der Inhaber oder die mit der Leitung der Werkstätte oder des Zusammenschlusses beauftragte Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Ebenso ist jetzt vorgesehen, daß bei Fehlen oder späterem Wegfall der sachlichen Anerkennungsvoraussetzungen oder der Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder der leitenden Person die Anerkennung zurückgenommen werden kann (Absätze 3 und 4). Dies ist in denjenigen Fällen von besonderer Bedeutung, in denen sich die obengenannten Personen als unzuverlässig erwiesen haben. Der Umstand, daß es bisher nicht möglich war, die Anerkennung als Blindenwerkstatt oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten wegen Unzuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters zu versagen oder später wegen nachträglich erwiesener Unzuverlässigkeit zurückzunehmen, hat sich in der Vergangenheit als ein empfindlicher Mangel erwiesen und dazu geführt, daß in einer Reihe von Fällen Personen in die hier in Frage kommenden Unternehmen Eingang gefunden oder sich in diesen Unternehmen weiterhin betätigt haben, gegen deren Zuverlässigkeit erhebliche Bedenken bestehen. Im Hinblick auf den Schaden, der in solchen Fällen dem Absatz von Blindenwaren zugefügt wird, ist es notwendig, durch entsprechende gesetzliche Vorschriften dafür Sorge zu tragen, daß die Inhaber oder verantwortlichen Leiter der Blindenwerkstätten hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit den Voraussetzungen genügen, die im Interesse eines ordnungsgemäßen Vertriebs der Blindenwaren verlangt werden müssen.

Absatz 5 schreibt der Behörde eine Anhörung der Berufsvereinigungen der Blinden und des Handwerks sowie der Hauptfürsorgestelle im Verfahren über die Anerkennung sowie die Rücknahme der Anerkennung vor. Im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen, die die Versagung bzw. die Rücknahme der Anerkennung mit sich bringt, erscheint es zweckmäßig, die vorbezeichneten Stellen anzuhören.

Zu § 6

Durch die Neufassung des § 6 soll in der Hauptsache eine Angleichung an die Rechtslage im Reisegewerbe erreicht werden, wie sie im Titel III der Gewerbeordnung durch das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) geschaffen worden ist. Dies betrifft die Geltungsdauer des Blinden-Vertriebsausweises, seine Versagung und Rücknahme sowie das Mitführen dieses Ausweises. Die Vorschriften des Entwurfs entsprechen jeweils den für die Reisegewerbekarte geltenden Regelungen.

Zu § 7

Bei der Durchführung des geltenden Blindenwarenvertriebsgesetzes hat es sich als Mangel erwiesen, daß den zuständigen Behörden keine konkreten Überwachungsbefugnisse übertragen worden sind. Die Vorschrift des § 7 räumt daher den zuständigen Behörden gegenüber den Betrieben, in denen Blindenwaren hergestellt oder vertrieben werden, ein Auskunftsrecht sowie das Recht der behördlichen Nachschau ein, wie dies auch in anderen gewerberechtlichen Gesetzen üblich ist. Mit Hilfe dieser Vorschrift wird es den zuständigen Behörden besser als bisher möglich sein, die Betriebe daraufhin zu überwachen, ob von ihnen die Vorschriften des Gesetzes, insbesondere die Kennzeichnungsvorschriften, die Vorschriften über den zulässigen Anteil der Zusatzwaren am Erlös des Vertriebs von Blindenwaren, die Vorschriften über den Blindenwaren-Vertriebsausweis u. a. m. eingehalten werden. Die Regelung in § 7 ist vergleichbaren neueren gesetzlichen Vorschriften nachgebildet.

Zu § 8

§ 8 ist aus dem geltenden Blindenwarenvertriebsgesetz (§ 7) unverändert übernommen worden.

Zu § 9

§ 9 Nr. 1 und 2 gibt dem Verordnungsgeber eine Richtlinie dafür, welche Waren als Blindenwaren oder Zusatzwaren bestimmt werden dürfen und enthält zugleich die nach Artikel 80 GG notwendige Konkretisierung des Inhalts und des Ausmaßes der Ermächtigung. Nummer 3 ermächtigt den Verordnungsgeber ferner, den Anteil der Zusatzwaren festzulegen, der zusammen mit Blindenwaren vertrieben werden darf. Bei der Berechnung des Anteils der Zusatzwaren am Gesamterlös aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren ist auf das wirtschaftliche Ergebnis der einzelnen Blindenwerkstätte, nicht auf den Umsatz des einzelnen Vertreters abzustellen. Darüber hinaus ermächtigt Nummer 4 den Verordnungsgeber, eine Buchführungspflicht einzuführen, die im geltenden Recht nicht vorgesehen ist. Damit soll den Behörden eine bessere Überwachung hinsichtlich der Verpflichtung der Blindenwerkstätten ermöglicht werden, wonach der Anteil der Zusatzwaren beim Vertrieb von Blindenwaren einen bestimmten Prozentsatz nicht übersteigen darf. Das Fehlen dieser Buchführungspflicht hat sich in der Verwaltungspraxis als ein Mangel herausgestellt. Die Führung von Büchern ermöglicht den Überwachungsbehörden die Feststellung, wie hoch bei der einzelnen Blindenwerkstätte der Anteil der Blindenwaren und der Anteil der Zusatzwaren am Gesamterlös innerhalb eines bestimmten Zeitrau-

mes ist und bei einem wiederholt festgestellten Überschreiten des zugelassenen Anteils der Zusatzwaren kann mit verwaltungsrechtlichen Maßnahmen gegen die betroffene Werkstätte eingeschritten werden.

Eine besondere Problematik stellt die Frage der Beschränkung der Anzahl der Blindenwaren-Vertriebsausweise dar. Nach der bisherigen Regelung (vgl. § 5 Abs. 4 des Gesetzes von 1953) darf auf je zwei voll beschäftigte Blinde ein Ausweis erteilt werden. In vielen Fällen kommen jedoch die Blindenwerkstätten mit der ihnen nach dem Gesetz zustehenden Anzahl von Ausweisen nicht aus, so daß sie gezwungen sind, im Ausnahmewege um Ausstellung weiterer Ausweise zu bitten (vgl. § 5 Abs. 4 letzter Satz a. a. O.). Die Praxis der zuständigen Behörden bei der Prüfung der Ausnahme war zumindest in der Begründung unterschiedlich, wenn auch im allgemeinen den Ausnahmeanträgen entsprochen wurde. Angesichts dieses Umstandes und mit Rücksicht auf die mit den Ausnahmeanträgen verbundene erhebliche Belastung der Verwaltungsbehörde erscheint es richtig, auf eine Beschränkung der Zahl der Blindenwaren-Vertriebsausweise überhaupt zu verzichten. Nachteilige Folgen der Beseitigung dieser Beschränkungen sind nach den Berichten der zuständigen Behörden offenbar nicht zu erwarten. Um jedoch einer möglichen künftigen Änderung der Verhältnisse Rechnung tragen zu können, sieht der Entwurf in Nr. 5 eine Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft vor, durch Rechtsverordnung die zahlenmäßige Beschränkung der Ausweise wieder einzuführen, wenn sich aus der Freigabe der Ausweise eine erhebliche Gefährdung des Absatzes von Blindenwaren ergeben sollte. Um einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse schnell Rechnung tragen zu können, ist der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, die Rechtsverordnungen nach § 9 ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Die Zustimmung des Bundesrates erscheint auch deshalb nicht erforderlich, weil wesentliche Interessen der Länder nicht berührt werden.

Zu § 10

Die Vorschrift des § 10 gibt den Ländern die Möglichkeit, die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen.

Absatz 2 räumt dem Bundesminister für Wirtschaft die Befugnis ein, zur Durchführung des Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, für das ganze Bundesgebiet einheitliche Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes zu erlassen.

Zu § 11

Die Vorschrift des § 11 enthält die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten unter Bußgeldandrohung gestellt werden sollen. Die Vorschrift lehnt sich an die Tatbestände des bisherigen § 8 an, wobei sich allerdings eine Reihe von Änderungen ergibt, und einige Tatbestände neu hinzugefügt worden sind. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Absatz 1:

Nummer 1

Die Nr. 1 stellt denjenigen unter Bußgeldandrohung, der andere Waren als Blindenwaren und Zusatzwaren unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde vertreibt. Der Tatbestand entspricht dem § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes von 1953; dabei werden jedoch die Änderungen berücksichtigt, die sich aus der Erweiterung des Anwendungsbereiches ergeben.

Nummer 2

Die Nr. 2 betrifft den Fall, daß nur Zusatzwaren unter dem Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde vertrieben werden. Dies soll im Hinblick auf den Zweck der Förderung des Absatzes von Blindenwaren unterbunden werden.

Nummer 3

Die Nr. 3 soll die Beachtung der Vorschrift des § 1 Abs. 2 sicherstellen, wonach in offenen Verkaufsstellen und im Wege des Versandes an den Letztverbraucher Zusatzwaren nicht vertrieben werden dürfen. Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn Zusatzwaren in der genannten Form unter dem Hinweis auf die Fürsorge für Blinde vertrieben werden.

Nummer 4

Die Nr. 4 entspricht im wesentlichen dem Tatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes von 1953. In welcher Weise Blindenwaren zu kennzeichnen sind, ergibt sich aus § 3 und den Erläuterungen zu dieser Vorschrift.

Nummer 5

Auch hinsichtlich der Nr. 5 ergibt sich keine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes von 1953).

Zu Absatz 2:

Nummer 1

Die Nummer 1 betrifft den Verstoß gegen § 1 Abs. 3. Zur Erläuterung dieses Tatbestandes kann auf die Begründung zu § 1 verwiesen werden.

Nummer 2

Der Tatbestand der Nummer 2 deckt sich mit § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes von 1953. In welcher Weise Zusatzwaren zu kennzeichnen sind, ergibt sich aus § 3 Abs. 2.

Nummer 3

Durch Nummer 3 soll die Erfüllung der Verpflichtung sichergestellt werden, den Blindenwaren-Vertriebsausweis bei der Ausübung des Gewerbes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Beamten vorzuzeigen und den Ausweis oder den mitgeführten Warenkatalog auf Erfordern vorzulegen.

Nummer 4

Der Tatbestand der Nummer 4 ist ebenfalls neu; er wurde wegen der Aufnahme des § 7 notwendig. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Auf die Bußgeldandrohung des § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes von 1953 kann verzichtet werden; es genügen die im Gesetz selbst festgelegten Bußgeldandrohungen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die auf der erwähnten Nr. 5 beruhende Bußgeldandrohung des § 3 der Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 131) durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 20. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 173) gestrichen worden ist. Es besteht kein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung einer solchen Bußgeldandrohung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht gegenüber dem geltenden Recht eine Verschärfung der Bußgeldandrohungen und eine stärkere Differenzierung der angedrohten Geldbuße vor. Bei vorsätzlicher Begehung soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 eine Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, bei fahrlässiger Begehung bis zu 2000 Deutsche Mark betragen; in den übrigen Fällen wird bei vorsätzlicher Begehung eine Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark und bei fahrlässiger Begehung eine Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark angedroht.

In der Vergangenheit wurden in starkem Maße Waren unter dem Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde angeboten, die nicht als Blindenwaren im Sinne des Gesetzes von 1953 anerkannt waren.

Mit der schärferen Bußgeldandrohung gegenüber dem bisherigen § 8 Abs. 1 Nr. 4 soll deutlich gemacht werden, welche Bedeutung der Gesetzgeber der Bekämpfung solcher Manipulationen beimißt. Ferner ermöglicht die Verschärfung der Bußgeldandrohung gegen wirtschaftlich stärkere Unternehmen eine ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende empfindliche Geldbuße zu verhängen. Die Anhebung der Geldbuße vom 1000 auf 2000 Deutsche Mark in den übrigen Fällen berücksichtigt die seit 1953 eingetretene wirtschaftliche Entwicklung.

Zu § 12

Die Angehörigen der Überwachungsbehörden können bei ihrer Tätigkeit, insbesondere auf Grund ihrer Befugnisse gemäß § 7, Kenntnis von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erlangen. Im Interesse der Allgemeinheit läßt sich eine solche Überwachung nicht umgehen, jedoch muß sichergestellt werden, daß derartige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht von Amts wegen in den Besitz solcher Kenntnisse gelangen.

Daher verbietet Absatz 1 den Angehörigen einer mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörde jede unbefugte Offenbarung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die sie bei ihrer Tätigkeit auf Grund des Gesetzes erlangen. Ob eine Offenbarung befugt oder unbefugt ist, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts. Eine Offenbarung kann insbesondere dann befugt sein, wenn andere Rechtsvorschriften die Offenbarung gebieten.

Da in erster Linie private Interessen des Geschädigten verletzt werden, sieht Absatz 3 vor, daß die Tat nur auf seinen Antrag verfolgt wird.

Zu § 13

Diese Vorschrift beinhaltet die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Zu § 14

§ 14 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 15

Das Gesetz soll, um der Verwaltung die notwendige Umstellung zu ermöglichen, erst nach drei Monaten in Kraft treten. Die Ermächtigungen der §§ 9 und 10 sollen bereits am Tage nach der Verkündung wirksam werden, damit die erforderlichen Durchführungsvorschriften bereits unmittelbar nach der Verkündung erlassen werden können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

In § **10** ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Im Gewerberecht hat es sich bewährt, daß die Länder die Verwaltungsvorschriften erlassen. Um eine Einheitlichkeit zu erzielen, werden die Verwaltungsvorschriften auf Länderebene unter Beteiligung des BMWi ausgearbeitet. Auch beim Blindenwarenvertriebsgesetz von 1953 ist ohne Schwierigkeiten in gleicher Weise verfahren worden. Gründe, die es notwendig machen, von diesem Verfahren abzuweichen, bestehen nicht.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates

Die Bundesregierung vermag dem Änderungsvorschlag, § 10 Abs. 2 zu streichen, nicht zuzustimmen.

Begründung

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gewerbeordnung und zu gewerberechtlichen Nebengesetzen sind zwar bisher in der Regel von den Ländern nach gemeinsamer Ausarbeitung eines Musterentwurfs, wobei das Bundesministerium für Wirtschaft beteiligt wurde, erlassen worden. Es trifft jedoch nicht zu, daß sich eine solche Übung allgemein herausgebildet hat. So sieht z. B. § 59 des Personenbeförderungsgesetzes vom 1. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) vor, daß die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom Bundesminister für Verkehr erlassen werden. Wenn im Entwurf des Blindenwarenvertriebsgesetzes nunmehr zusätzlich die Möglichkeit geschaffen wird, daß die allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom Bundesminister für Wirtschaft erlassen werden können, so rechtfertigt sich dieser Vorschlag in der Erwägung, daß die Durchführung des z. Z. geltenden Blindenwarenvertriebsgesetzes durch elf Ländererlasse nicht immer zu der wünschenswerten Einheitlichkeit der Gesetzeshandhabung geführt hat. Die Länder sind z. T. von dem in einem Arbeitskreis ausgearbeiteten Musterentwurf abgewichen. Ferner war es bei später notwendig werdenden Änderungen nicht immer möglich, eine einheitliche Praxis zu erreichen. Ein unterschiedliches Vorgehen der Verwaltungsbehörden bei der Handhabung des Gesetzes ist aber sehr unerwünscht und führt letztlich dazu, daß die Verwaltungsbehörden gegeneinander ausgespielt werden. Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, muß durch Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften die Möglichkeit geschaffen werden, eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes sicherzustellen. In der Verwaltungspraxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, den zuständigen Ressortminister zu ermächtigen, die Verwaltungsvorschriften zu erlassen.